

MERKBLATT

Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Die Prüfungsordnungen für die verschiedenen Studiengänge an der Universität Regensburg sehen vor, dass bei Krankheit ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist. **Voraussetzung ist, dass beim zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich ein ärztliches Attest UND eine schriftliche Rücktrittserklärung vorgelegt wird.** Ein vorheriger Anruf ist nicht erforderlich, da ein telefonischer Rücktritt nicht möglich ist! Bitte senden Sie auch kein Vorab-Fax!

Die Entscheidung von einer Prüfungsanmeldung krankheitsbedingt zurücktreten zu wollen, ist vom Kandidaten VOR der Klausur zu treffen, d.h. der Kandidat muss bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit VOR der Prüfung abwägen, ob er sich im Stande sieht, trotzdem an der Klausur teilzunehmen. Ein nachträglicher Prüfungsrücktritt muss grundsätzlich versagt werden, da sich ein Kandidat sonst einen Vorteil gegenüber den anderen Kandidaten verschaffen würde.

Ein ärztliches Attest kann grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn die **ärztliche Untersuchung** spätestens **am Prüfungstag** stattgefunden hat. Dies bedeutet, dass Sie - sollte der von Ihnen bevorzugte Arzt am Prüfungstag nicht (mehr) zu erreichen sein - bei einer anderen Praxis, einer ärztlichen Bereitschaftspraxis, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst oder der Notaufnahme eines Krankenhauses vorstellig werden müssen.

Das Attest muss zusammen mit der **Rücktrittserklärung unverzüglich** beim zuständigen Prüfungsamt vorgelegt werden. Es ist zumutbar, das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung per Post an das Prüfungsamt zu senden (spätestens am nächsten Tag). Wer bettlägrig krank ist, muss dies nachholen, sobald sich die Krankheit so weit gebessert hat, dass dies möglich ist. Bei Zusendung per Post gilt der Poststempel. Eine persönliche Abgabe beim Prüfungsamt ist daher nicht erforderlich!

Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest:

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Rechtsfrage, d.h. die Entscheidung hierüber trifft nicht wie bei einem Arbeitnehmer der Arzt, sondern der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vom Kandidaten vorgelegten ärztlichen Attestes. Eine AU = Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist kein Attest und reicht daher keinesfalls für einen krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt aus!

Das ärztliche Attest muss deshalb die am Prüfungstag vorliegenden krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Störungen (**Symptome**) so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass auf Grund dessen ein Nicht-Mediziner beurteilen kann, ob aufgrund der nachgewiesenen Krankheit am Prüfungstag eine erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit und somit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht. Der Arzt ist berechtigt, nähere Angaben bezüglich Art und Umfang der diagnostizierten Erkrankung zu machen, wenn er vom Patienten von der Schweigepflicht befreit wird.

Es ist auch erforderlich, dass im ärztlichen Attest die Umstände genannt werden, die den Kandidaten aus ärztlicher Sicht daran hindern, sich der Prüfung zu unterziehen (z. B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheit zu

verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und die Prüfung abzulegen). Eine Diagnose ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Im Attest soll außerdem vermerkt sein, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit infolge Erkrankung nur dann zur Prüfungsunfähigkeit führen kann, wenn dafür nicht eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen (Prüfungsangst) ursächlich ist. Dies kann insbesondere bei Beschwerden im Magen-/Darmbereich nicht ausgeschlossen werden, so dass in diesen Fällen auf eine Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden kann. Auch wenn eine Examenspsychose zu einer Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit oder raschen Ermüdung führt, begründet sie keine Prüfungsunfähigkeit.

Besonderheiten:

Bei Attesten von Vertrauensärzten der Universität Regensburg (siehe Anhang) sind die oben genannten Angaben nicht erforderlich. In deren Attesten reicht die Angabe „nicht prüfungsfähig am ...“.

In begründeten Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Begründete Zweifel sind im Regelfall dann zu bejahen, wenn ein Kandidat schon zweimal aus gesundheitlichen Gründen von der gleichen Prüfung zurückgetreten ist.

Aus einem Dauerleiden ergibt sich kein Rücktrittsgrund, da ein solches nicht das Leistungsbild des Prüflings verfälscht. Von einem Dauerleiden ist auszugehen, wenn die gesundheitliche Einschränkung dauerhaft ist, also insbesondere bei chronischen irreversiblen Erkrankungen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Prüfling verpflichtet ist, im Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung des Prüfungskandidaten, der Prüfungsbehörde alle Informationen zugänglich zu machen, die für prüfungsrechtliche Entscheidungen erheblich sind. Diese Verpflichtung wird nicht durch Bestimmungen des Datenschutzes aufgehoben. Kann ein Kandidat die erforderlichen Belege nicht vorlegen, oder legt er sie nicht vor, kann die gewünschte Entscheidung nicht getroffen werden. Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung könnten deshalb nicht anerkannt werden. Die Prüfung wäre als versäumt und nicht bestanden zu bewerten.

Folgen eines anerkannten Rücktritts:

Die entsprechende Prüfung wird **in FlexNow als „anerkannte Krankheit“ eingetragen**. Dies geschieht innerhalb ca. einer Woche nach Eingang der **Rücktrittserklärung**.

Bei einem anerkannten Rücktritt wegen Krankheit gilt die Prüfung als nicht abgelegt, d.h.

- falls es sich um einen **Erstversuch** gehandelt hätte, kann diese Prüfung erst wieder zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, zu welchem sie regulär angeboten wird. Falls sie im nächsten Semester nur für Wiederholer angeboten wird, ist eine Teilnahme grundsätzlich NICHT möglich! Ob eine Prüfung im nächsten Semester auch für Erstschrreiber angeboten wird, ist dem Prüfungssekretariat im vorherigen Prüfungszeitraum nicht bekannt, so dass Anfragen hierzu vom Prüfungsamt nicht beantwortet werden können.
- falls es sich um eine **Wiederholungsprüfung** gehandelt hätte, verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten Prüfungstermin zu dem sie angeboten wird. Das gilt unabhängig davon, ob sie dann regulär oder nur für Wiederholer angeboten wird.

Regensburg, den 08.05.2008

(Hilz)

Zentrales Prüfungssekretariat

Bekanntmachung

über die Anforderungen an ärztliche Atteste zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Ein ärztliches Zeugnis muss grundsätzlich die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Diese Angaben sind jedoch nicht erforderlich bei Attesten von Vertrauensärzten der Universität Regensburg. In deren Attesten kann der Umfang der Angaben auf die Angabe „prüfungsfähig ja/nein“ beschränkt werden.

Vertrauensärzte der Universität Regensburg sind folgende am Universitätsklinikum beschäftigte Ärzte:

Frau Dr. Claudia Ott, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin I
(Tel. 0941/944-7010 bzw. -7020 bzw. -7003)

Herr Prof. Dr. Andreas Luchner, Klinik und Poliklinik für Innere Medizin II
(Tel. 0941/944-7211)

Regensburg, den 25.01.2012
I.A.

gez.

(Hilz)

Bitte **per Post schicken** (NICHT faxen und NICHT per Email) ODER in den Briefkasten des Prüfungsamtes neben Zimmer PT1.1.1.c (beim Eingang Bibliothek Phil. 1) einwerfen. Bei Anerkennung der krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wird in FlexNow spätestens 2 Wochen nach Eingang „anerkannte Krankheit“ eingetragen.

(Vor- und Zuname)

(Matrikel-Nr.)

(Anschrift)

(Telefon)

(Fachsemester lt. Studentenausweis)

(Email-Adresse)

**An das
Prüfungsamt Geisteswissenschaften
Universitätsstr. 31**

93040 Regensburg

Antrag auf Anerkennung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Aufgrund des beigefügten ärztlichen Attestes (Original) beantrage ich die Anerkennung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit für folgende Klausur:

Lehrstuhl/Prüfer	Genauere Bezeichnung der Prüfung & Veranstaltungs-Nr.	Angemeldet im Modul (z. B. EDU-M 10)	Prüfungsdatum

Mir ist bewusst, dass eine Rücktrittserklärung für eine Prüfung, von der ich rechtswirksam zurückgetreten bin, nach dem Prüfungstermin nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift